

13. Mitteilungsblatt

Nr. 15

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2018/2019
13. Stück; Nr. 15

CURRICULA

15. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)

15. Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)

Der Senat der Medizinischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22.1.2019 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 und Abs. 10 UG eingesetzten entscheidungsbefugten Curriculumkommission für Universitätslehrgänge am 22.11.2018 beschlossene Änderung des Curriculums für den Universitätslehrgang „Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)“ genehmigt. Die Geltungsdauer des Curriculums ist auf die doppelte im Curriculum vorgesehene Studiendauer plus zwei Toleranzsemester befristet. Das Curriculum lautet wie folgt:

Teil I: Allgemeines

§ 1 Zielsetzung

Der Universitätslehrgang Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE) ist aus der Notwendigkeit des klinischen Studienalltags entstanden. Die inhaltlich interdisziplinäre Ausrichtung dient der Zusammenführung verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen, welche sich mit der Gesundheit und Forschung am Menschen beschäftigen. Praxisrelevanter Erfahrungsaustausch in einem multidisziplinären Umfeld ist ein weiteres wichtiges Anliegen dieses postgraduellen Universitätslehrgangs.

Der Universitätslehrgang Study Management – AE dauert 4 Semester und schließt mit der Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ ab. Weiterführend kann der Universitätslehrgang „Master of Science (MSc) in Study Management“ (90 ECTS) besucht werden (zu den Anerkennungsmöglichkeiten siehe § 7 unten).

Der Universitätslehrgang dient der Vertiefung von bereits erworbenen Kenntnissen im Bereich der medizinisch-klinischen Kommunikation. Insbesondere ethische und rechtliche Aspekte in klinischen Studien stehen im Fokus. Zusätzlich erhalten die LehrgangsteilnehmerInnen Einblick in den Bereich Facility Management und Angewandte klinische Forschung. Die Absolvierung eines Praktikums dient der Umsetzung des erworbenen Wissens und dem Ausbau von organisatorischen und koordinativen Fähigkeiten. Die Vortragenden der durchwegs praxisorientierten Lehrveranstaltungen sind ExpertInnen aus den jeweiligen Fachdisziplinen. Dadurch wird eine enge Verbindung zum aktuellen Stand der Praxis in der klinischen Forschung sichergestellt. Darüber hinaus werden die Berufsaussichten für die AbsolventInnen des Universitätslehrganges in dieser internationalen Branche verbessert.

Dem Universitätslehrgang liegt die Idee zugrunde, Personen im Studiensektor auf eine homogene Ausgangsbasis zu bringen. Dies ist unerlässlich, da diese Berufsgruppe sich durch eine heterogene

Vorbildung ausgezeichnet. Der Universitätslehrgang dient der Ausbildung bzw. Weiterbildung der mittleren Führungsebene in Institutionen des Gesundheitswesens und der Pharmaindustrie.

Das vorliegende Lehrgangskonzept ist das Resultat ausführlicher Recherche, langjähriger Berufserfahrung und einem stetigen Informationsaustausch und Kommunikationsprozess im Rahmen internationaler Netzwerktreffen. Hierbei wurde vor allem darauf abgezielt, im deutschsprachigen Raum eine gemeinsame Richtung einzuschlagen. Derzeit existieren weder national noch international standardisierte Vorgaben.

§ 2 Qualifikationsprofil

Auf Grund der beruflichen Anforderungen werden im Universitätslehrgang „Study Management - Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ Qualifikationen in den folgenden Kategorien vermittelt:

1. Die AbsolventInnen verfügen über ein fundiertes ethisches und rechtliches Grundwissen.
2. Die AbsolventInnen sind in der Lage, Skills im Bereich Facility Management und Angewandte klinische Forschung sowohl theoretisch wie auch praktisch im Rahmen der Praxistage zu entwickeln und zu vertiefen.
3. Die AbsolventInnen verfügen über Kenntnisse im Bereich gesundheitsrelevante Forschung, Bildung und Präventivmaßnahmen (Public Health).
4. Die AbsolventInnen sind in der Lage, klinische Studien zu designen und diese organisatorisch durchzuplanen und umzusetzen.
5. Die AbsolventInnen verfügen über ein vertieftes Fachwissen bei der Anwendung von essentiellen Instrumenten in der klinischen Forschung. Sie sind in der Lage, komplexe Studienabläufe unter den oben angeführten Aspekten zu verstehen, anzuwenden und zu analysieren.
6. Die AbsolventInnen haben ein Grundverständnis für wissenschaftliches Arbeiten, zielgerichtete Kommunikation, wissen um soziologische und ethische sowie rechtliche Aspekte.
7. Die AbsolventInnen denken und agieren ganzheitlich, qualitätsorientiert und interdisziplinär.

§ 3 Dauer und Gliederung

- (1) Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester mit insgesamt 40 Semesterwochenstunden (600 akademische Stunden theoretischer Unterricht entsprechend 40 ECTS) Pflichtlehrveranstaltungen. Zusätzlich sind 500 Echtzeit-Stunden Praktika, entsprechend 20 ECTS zu absolvieren. Insgesamt ergeben sich für den Universitätslehrgang Study Management – AE daher 60 ECTS.
- (2) Der Lehrgang wird berufsbegleitend geführt. Die Lehrveranstaltungen können auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die Kursprache ist grundsätzlich Deutsch. Aus inhaltlichen Gründen sind einzelne Lehrinhalte in englischer Sprache.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:
 - a) der Nachweis über die Allgemeine Universitätsreife (vgl. § 64 UG) und zusätzliche fachspezifische Qualifikation:
 - im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - oder im gehobenen medizinisch-technischen (Fach)Dienst, als Biomedizinische/r AnalytikerIn, PharmareferentIn, Radiologietechnologe/Radiologietechnologin, klinische/r Monitor/in (Clinical Research Associate - CRA) oder als Projektmanager/in im Bereich klinische Forschung
 - oder eine vergleichbare in- oder ausländische anerkannte Ausbildung mit mindestens 3-jähriger praktischer Tätigkeit in diesem Beruf;
 - b) Basis Englischkenntnisse: GeR² (äquivalent zu Level B2), die das Lesen von Fachliteratur und das Verstehen von fachspezifischen Vorträgen erlaubt; Computerkenntnisse einschließlich der gebräuchlichen Standardsoftware (Nutzung von Lehr- und Lernplattformen, (studienpezifischen) Datenbanken, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind ein Bewerbungsschreiben, Motivationsschreiben und ein Curriculum Vitae beizulegen.
- (3) Der Nachweis der genannten Voraussetzungen wird von allen BewerberInnen verlangt. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung überprüft die Eignung der BewerberInnen aufgrund der vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bewerbungsschreiben, und allenfalls einem persönlichen Gespräch.
- (4) Die Zulassung ist jeweils nur vor Beginn des Lehrgangs möglich. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung legt die maximale LehrgangsteilnehmerInnenzahl pro Lehrgang unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Studienplätze fest.

Ausnahmefälle für die Zulassung nach dem Lehrgangsbeginn können nur von dem/der Curriculumsdirektor/in auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung genehmigt werden, sofern die Absolvierung äquivalenter Lehr- und Lerninhalte nachgewiesen werden kann.
- (5) Gem. § 70 (1) iVm § 51 (2) Z 22 UG haben die TeilnehmerInnen die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen. Über die Zulassung der LehrgangsteilnehmerInnen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

Teil II: Studien- und Prüfungsordnung

§ 5 Lehrgangsinhalt

Der Universitätslehrgang „Study Management - Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ setzt sich – wie folgt – zusammen:

(1) Basismodule B1-B4 (Stufe I - Zertifikat)

	LV- Typ ¹	akadem. Stunden (aS) ²	Selbst- studium ³	ECTS	Prüfungsmodus
Basis Modul 1 B1 Medizinische Grundlagen					
Anatomie	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Physiologie	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Chirurgische Fächer	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Interne Fächer	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Hygiene	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

In diesem Modul werden Grundlagen in den medizinischen Disziplinen: Anatomie, Physiologie, Chirurgische Fächer, Interne Fächer und Hygiene vermittelt.

Basis Modul 2 B2 Kommunikation / Grundlagenwissen					
Krankenhausmanagement	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Angewandte Organisationssoziologie,	SE	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen

¹ VO = Vorlesungen | UE = Übungen | PR = Praktika | SE = Seminare | WA = Wissenschaftliches Arbeiten
Kombinierte Lehrveranstaltungen: VS = Vorlesung und Seminar | VU = Vorlesung und Übung |

SK = Seminar mit Praktikum | SU = Seminar mit Übung | PX = Praxis-Seminar | PU = Praktische Übung

² Semester(wochen)stunden (1 SWS = 15 aS): Der Umfang von Vorlesungen bzw. sämtlichen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Kontaktstunden angegeben (Präsenzzeiten). Entsprechend der Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet eine Kontaktstunde 15 Einheiten akademische Unterrichtsstunden (aS) à 45 Minuten.

³ Die Angabe der Zeiten für das Selbststudium erfolgt in Echtzeit-Stunden.

Englisch im Studienalltag	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Teamentwicklung I	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitleistungen
Ethik und Recht - Einführung	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

In diesem Modul erhalten die Studierenden die kommunikativen Fähigkeiten, um kompetent und sicher im Krankenhaussetting agieren zu können. Als Schnittstelle im klinischen Alltag zwischen den Funktionseinheiten und den SponsorInnen, ist ein hohes Maß an sprachlicher Kompetenz und an Wissen um die hierarchischen und klinikübergreifenden Strukturen erforderlich.

Eine Einführung in Ethik und Recht gibt einen Einblick über die Komplexität der Arbeit im klinischen Studiensektor.

Basis Modul 3 B3 					
Statistik / Angewandte klinische Forschung		105	88,5	7	
Statistik - Einführung	SU	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitleistungen
Theorieblock - Klinische Forschung I	VS	60	45	4	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Good Clinical Practice (GCP) I - Grundkurs	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit

Dieses Modul gibt einen Überblick über statistische Methoden; studienrelevante Begriffe werden erklärt, Hintergrundwissen (Sponsor, Prüfer/in, Monitor/in, International Classification of Functioning, Disability and Health (IFC), Dokumentation am Studienzentrum) vermittelt.

Basis Modul Praxistage B4				10	
Praxis Studienalltag	PR	-	<i>mind.</i> 250 h	10	Tagebuch / Tätigkeitsprotokoll, Diskussion und Reflexion in der Gruppe

Das Praktikum dient der Ergänzung der theoretischen Ausbildung. Die TeilnehmerInnen absolvieren ein Praktikum. Dieses kann an unterschiedlichen Kliniken / studierendurchführenden Einrichtungen / Abteilungen stattfinden. Im Vordergrund der Tätigkeit steht der Lernzweck.

(2) Aufbaumodule A1-A4 (Stufe II - Akademische Expertise)

	LV- Typ	akadem. Stunden (aS)	Selbst- studium	ECTS	Prüfungsmodus
Advanced Modul 1 AE1 Kommunikation / Grundlagenwissen					
Gesundheit und Public Health	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Kommunikation, Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Teamentwicklung II	SE	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Wissenschaftliches Arbeiten I	WA	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Dieses Modul beschäftigt sich mit der sachlichen, sicheren und kompetenten Gesprächsführung; gibt einen Überblick über gesundheitsrelevante Forschungsgebiete. Es erfolgt eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.					
Advanced Modul 2 AE2 Ethik / Recht / Facility Management					
Ethik	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Recht	VS	30	27,5	2	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Good Clinical Practice (GCP) II - Basiskurs	VS	15	16	1	schriftliche Leistungsüberprüfung, Mitarbeit
Facility Management	SE	45	30	3	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeitsleistungen
Dieses Modul dient der Wiederholung ethischer und rechtlicher Grundlagen. Der Fokus liegt auf dem Arzneimittel- und Medizinproduktegesetz (AMG/MPG). Relevante Auflagen im Rahmen der klinischen Forschung werden aufgezeigt: Good Clinical Practice (GCP)-Guidelines, Deklaration von Helsinki, Versorgung von Proben/Studienprodukten, Versand, Lagerung, Archivierung, Zollbestimmungen; Übersicht Behörden (AGES, BASG).					
Advanced Modul 3 AE3 Statistik / Angewandte klinische Forschung					
Theorieblock - Klinische Forschung II	VS	45	30	3	schriftliche Leistungsüberprüfung,

					Mitarbeit
Allgemeine Pharmakodynamik, Pharmakokinetik/-dynamik - Einführung	SE	15	16	1	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen
Grundlagen angewandte Statistik	SU	30	27,5	2	schriftliche und/oder mündliche Mitarbeit/Leistungen

In diesem Modul werden Grundlagen in angewandte Statistik vermittelt und spezifische Fragestellungen in der klinischen Forschung geklärt. Es erfolgt eine Einführung in die Pharmakologie und Pharmakokinetik/-dynamik sowie Toxikologie von Arzneimitteln.

Advanced Modul Praxistage AE4				10	
PR Praxis Studienalltag und Verfassen einer Projektarbeit	PR	-	<i>mind. 250 h</i>	10	Projektarbeit

Das Praktikum dient der Ergänzung der theoretischen Ausbildung. Die TeilnehmerInnen absolvieren ein Praktikum. Dieses kann an unterschiedlichen Kliniken / studierendurchführenden Einrichtungen / Abteilungen stattfinden. Sie verfassen und präsentieren eine Projektarbeit.

	akadem. Stunden (aS)	ECTS
Module (B1-B3 + AE1-AE3)	600	40
Praxistage (B4 + AE4) <i>mind. 500 h (2 x 250 h)</i>	-	20
GESAMT	600	60

§ 6 Praxis

Im Universitätslehrgang „Study Management - Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)“ ist ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 500 Echtzeit-Stunden vorgesehen (20 ECTS). Die Absolvierung dient der Umsetzung des erworbenen Wissens und dem Ausbau von organisatorischen und koordinativen Fähigkeiten sowie dem eigenen praktischen Arbeiten, sofern die eigene Organisation (Arbeitgeber) oder die ausgewählte Klinik/Abteilung in den Bereichen der „klinischen Forschung“ tätig ist. Dies ist vorab von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung zu genehmigen und muss mit dem Universitätslehrgang inhaltlich in Zusammenhang stehen.

Durch Führen eines Tagebuches bzw. Tätigkeitsprotokolls zur Selbstorganisation und -dokumentation sollen die TeilnehmerInnen den Gesamttablauf einer klinischen Studie verstehen und erklären.

Die Bestätigung der absolvierten Praxis - im Rahmen von mind. 500 Echtzeit-Stunden - muss auf Firmenpapier ausgestellt und/oder mit Stempel versehen sein. Die geleisteten Einheiten müssen auf der Bestätigung aufscheinen.

§ 7 Anerkennung von Prüfungen

Auf Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin entscheidet der/die Curriculumsdirektor/in über die Anerkennung von an universitären Einrichtungen erbrachten Leistungen.

Wurde bereits der Universitätslehrgang „Zertifizierte Studienassistent“ (30 ECTS) an der Medizinischen Universität Wien erfolgreich absolviert, können die dort vermittelten Inhalte/Module für den Universitätslehrgang „Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn (AE)“ (60 ECTS) anerkannt werden.

Darüber hinausgehend können in Summe max. 20% der ECTS der laut Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen anerkannt werden.

§ 8 Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges - „Study Management – AE“ ist eine Projektarbeit abzufassen.
- (2) Die Projektarbeit (inklusive Präsentation) ist als Einzelarbeit von allen LehrgangsteilnehmerInnen anzufertigen.
- (3) Als Thema der Projektarbeit können alle Themen aus dem Bereich des Universitätslehrganges „Study Management - AE“ gewählt werden (Fokus: klinische Studie). Das Thema der Projektarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in festzulegen.
- (4) Die Erstellung der schriftlichen Projektarbeit wird von einem/einer Betreuer/in begleitet und bewertet. Die LehrgangsteilnehmerInnen haben nach Maßgabe der verfügbaren BetreuerInnen ein Vorschlagsrecht. Die BetreuerInnen werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bestellt und müssen die Kriterien analog zu den BetreuerInnen für Diplomarbeiten an der Medizinischen Universität Wien erfüllen.
- (5) Richtlinien für die Abfassung der Projektarbeit in Universitätslehrgängen werden von der Lehrgangsleitung vorgegeben.

§ 9 Anwesenheitspflicht

- (1) Die Teilnahme an den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Der Umfang der begründeten Fehlzeiten je Lehrveranstaltung darf 20 % der vorgesehenen Präsenzzeiten nicht überschreiten. In jedem Fall sind mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzzeiten der Lehrveranstaltungen zu absolvieren.
- (2) Für den Fall, dass die Zahl der versäumten Stunden das zulässige Ausmaß pro Lehrveranstaltung überschreitet, entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsleitung auf schriftlichen Antrag des/der Lehrgangsteilnehmers/-teilnehmerin, ob das Modul (die Lehrveranstaltung) wiederholt werden muss oder ob Ersatzleistungen getätigt werden können.

- (3) Wenn es das Thema der Lehrveranstaltung erlaubt, können in begründeten Einzelfällen (z.B. Fehlzeiten von mehr als 20 %, entsprechende Nachweise für die Fehlzeiten sind beizubringen) auch Möglichkeiten für eine Wiederholung und/oder Ersatzleistungen angeboten werden. Über die Notwendigkeit der Erbringung einer Ersatzleistung bzw. der Wiederholung des Moduls (der Lehrveranstaltung) entscheidet die wissenschaftliche Lehrgangsführung.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungen im Universitätslehrgang „Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ bestehen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen in den Prüfungsfächern (Lehrveranstaltungsprüfungen)
- Absolvierung eines Praktikums (im Umfang von insgesamt mind. 500 Echtzeit-Stunden)
- Projektarbeit mit Präsentation

- (2) Studienbegleitende Prüfungen:

Diese haben das Ziel, festzustellen, ob die LehrgangsteilnehmerInnen einen gründlichen Überblick über die Lernziele erlangt haben. Im Rahmen des Universitätslehrganges „Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ kommen folgende Prüfungsarten zur Anwendung:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen:

Dies sind Prüfungen am Ende einer Lehrveranstaltung. Sie können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Die TeilnehmerInnen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Prüfungsmethode zu informieren.

- (a) Mündliche Prüfung:

Mündliche Prüfungen werden von den PrüferInnen als Einzelgespräche oder in Form einer Präsentation durchgeführt.

- (b) Schriftliche Prüfungen:

Bei schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten.

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

Die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende einer Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen (z.B. Seminararbeit) und/oder mündlichen Beiträgen (z.B. Referat) der TeilnehmerInnen, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Prüfer/in in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel der/diejenige Lehrbeauftragte, dessen/deren Lehrveranstaltung der/die Lehrgangsteilnehmer/in belegt hat.

(3) Präsentation der Projektarbeit

Die Projektarbeit ist im Rahmen einer Präsentation vor dem/der Betreuer/in und anderen LehrgangsteilnehmerInnen vorzustellen.

(4) Nichtantreten zu einer Prüfung

Sind PrüfungskandidatInnen durch Krankheit oder einen anderen berücksichtigungswürdigen Grund verhindert, zu einer Prüfung anzutreten, und haben sie diesen Umstand rechtzeitig schriftlich bzw. mündlich gemeldet, sind die betreffenden Prüfungen zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.

(5) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen (§§ 14ff) des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

§ 11 Benotungsformen

(1) Die Beurteilung richtet sich nach den §§ 72ff UG und den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

(2) Die positive Absolvierung des Lehrganges ist durch eine Gesamtnote zu beurteilen. Die Gesamtnote hat „bestanden“ zu lauten, wenn alle in diesem Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen positiv beurteilt wurden; die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(3) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- Studienbegleitenden Prüfungen
- Projektarbeit
- Präsentation der Projektarbeit

§ 12 Vorzeitige Beendigung

(1) Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die Lehrgangsteilnehmer/in von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fern bleibt. Bei entschuldigtem Fernbleiben von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden muss der/die Lehrgangsteilnehmer/in die theoretische Ausbildung – nach Maßgabe des Angebots und der verfügbaren Plätze – nachbelegen.

(2) Ist ein/e Teilnehmer/in mit der Bezahlung des Lehrgangsbeitrags säumig, kann ihr/ihm die weitere Teilnahme am Lehrgang nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme, Mitteilungsblatt Studienjahr 2017/2018, 2. Stück, Nr. 2, untersagt werden.

§ 13 Abschluss und Bezeichnung

- (1) Der Universitätslehrgang „Study Management – Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ ist erfolgreich absolviert, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen und die Projektarbeit inkl. Präsentation gemäß der Prüfungsordnung positiv beurteilt wurden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlusszeugnis bekräftigt und die Bezeichnung „Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ von der Medizinischen Universität Wien bescheidmäßig verliehen.
- (3) Im Abschlusszeugnis sind die einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen mit ihrer Gesamtstundenzahl und ihren Einzelnoten anzuführen. Lehrveranstaltungen, deren Teilnahmeerfolg „mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde, sind ebenfalls anzuführen. Weiters angeführt werden das Thema und die Gesamtnote der schriftlichen Projektarbeit. Auf dem Abschlusszeugnis sind die ECTS-Punkte auszuweisen.

Teil III: Organisation

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für den Universitätslehrgang Study Management - Akademisch geprüfte/r StudymanagerIn“ wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des/der Curriculumleiters bzw. -leiterin vom Rektorat bestellt. Er besteht aus Personen, die selbst ExpertInnenwissen zum Themenbereich haben und in deren Wirkungsbereich solche Ansätze und Konzeptionen angewandt werden.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein/e VertreterIn mit wissenschaftlicher Tätigkeit in Klinischen Studien der Medizinischen Universität Wien; diese/r wird von der jeweiligen Lehrgangsführung nominiert und ist gleichzeitig Vorsitzende/r. Die Lehrgangsführung ist von dieser Funktion ausgeschlossen.
 - ein/e VertreterIn mit praktischer Tätigkeit in Klinischen Studien; diese/r wird von der Lehrgangsführung nominiert.
 - Klinischer Vorstand - Funktionsbereich als Principal Investigator im klinischen Studienbereich; diese/r wird von dessen/deren Vorstand nominiert.
- (2) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirats ist insbesondere die Beurteilung des Universitätslehrganges hinsichtlich seiner Aktualität und Relevanz für Absolventinnen und Absolventen und deren berufliche Tätigkeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der/die wissenschaftliche Leiter/in dem wissenschaftlichen Beirat alle einschlägigen Evaluationsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

- (3) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode üben die Mitglieder ihre Funktion bis zur Neubestellung vorübergehend weiter aus.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats haben nach Maßgabe des Absatzes (1) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats in Abstimmung mit dem/der wissenschaftlichen Leiter/in erstellt.
- (5) Die Lehrgangsleitung sowie der/die Curriculumndirektor/in können zu den Sitzungen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 15 Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Medizinische Universität Wien interne und/oder externe Evaluationen vorgenommen und auf den Evaluationsergebnissen basierende Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet.

§ 16 Finanzierung und Lehrgangsbeiträge

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt zumindest kostendeckend durch die von den TeilnehmerInnen zu entrichtenden Lehrgangsbeiträge. Der Lehrgangsbeitrag ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs gemäß § 56 Abs. 3 UG vom Rektorat festzusetzen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Der Vorsitzende des Senats

Harald Sitte